

Make it simple - Die Datenmeldung bei der ZSVR

Wie funktioniert die Datenmeldung bei der ZSVR?

Neben der neuen Registrierungspflicht gibt es ab Januar 2019 die Pflicht, die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen beim Register LUCID zu melden. Hierfür loggt sich das verpflichtete Unternehmen unter folgendem Link ein:

<https://lucid.verpackungsregister.org/login>

Im LUCID Dashboard kann anschließend die Kachel **Datenmeldung** gewählt werden.



Anschließend erscheint eine Seite mit sechs weiteren Kacheln, die die einzelnen Meldearten widerspiegeln. Diese sind im Einzelnen:





- **Initiale Planmengenmeldung**
Über diesen Reiter können die Planmengen für das Folgejahr abgegeben werden, wieder im Herbst 2019 für das Folgejahr relevant.
- **Unterjährige Meldung**
Sollten mit dem Systemanbieter unterjährige Meldungen vereinbart worden sein, bspw. monatliche oder quartalsweise Meldung, müssen die Meldedaten, die an den Systemanbieter gemeldet wurden, parallel über diesen Reiter an die ZSVR gemeldet werden.
- Die **Jahresabschlussmengenmeldung (JAM)**
Hier können die IST-Werte für einen zurückliegenden Jahreszeitraum gemeldet werden.
- Die **Nachtragsmengenmeldung**
Für einen weiter zurückliegenden Jahreszeitraum kann über diesen Punkt eine Mengenmeldung nachträglich abgegeben werden, wenn für diesen Zeitraum bereits eine JAM erfolgt ist. Aktuell können die Jahre 2012-2018 ausgewählt werden.
- Die **Abzugsmengenmeldung**
Nur möglich für Mengen die nachweislich aufgrund von Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben werden konnten. Eine Dokumentation zur Rücknahme und Verwertung muss für jeden Einzelfall vorhanden sein.
- Der **XML-Upload**
Über diesen Reiter können die Daten via XML-Upload hochgeladen werden.

Welche Verpackungen müssen gemeldet werden?

Bei der ZSVR müssen ausschließlich systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 7 Abs. 1 VerpackG gemeldet werden. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind alle mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. **Von der Meldung an die ZSVR ausgenommen sind:**

- Transportverpackungen
(Versandkartonagen die beim privaten Endverbraucher oder den gleichgestellten Anfallstellen anfallen, sind keine Transportverpackungen, sondern systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen.)
- Gewerbeverpackungen
(Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.)
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Verpackungen



Reclay Group

Nachhaltigkeit braucht Vordenker

Handelsmengen

Verpackungsmengen, die über **einen** Systembetreiber für **mehrere** Handelspartner beteiligt werden (z.B. ALDI, LIDL, Edeka, REWE etc.) müssen **pro** Systembetreiber angegeben werden. Die Mengen können also nicht für den einzelnen Handelspartner gemeldet werden.

Ein Systembetreiber kann nur einmalig ausgewählt werden. Sollten Mengen mehrere Handelspartner bei einem Systembetreiber lizenziert werden, müssen diese zusammengefasst werden.

Welche Verpackungen gelten grundsätzlich als systembeteiligungspflichtig?

Für die Einstufung einer Verpackung, d.h. die Festlegung, ob sie typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt, kann der Katalog der ZSVR herangezogen werden. Der vollständige Katalog inkl. Leitfaden ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/>

Einige Produktgruppen befinden sich derzeit in Überarbeitung. Auf den Produktgruppenblättern ist ein entsprechender Hinweis abgebildet.

Die Datenmeldung kurz zusammengefasst

Die Datenmeldung an die ZSVR...

- ist für das verpflichtete Unternehmen (Hersteller, Importeure, Versandhändler etc.) eine so genannte „höchstpersönliche Pflicht“, die nicht durch einen Dritten übernommen werden kann.
- ist mit keinen weiteren Kosten für die Meldung verbunden.
- muss mit der Datenmeldung an den Systembetreiber und der Meldung des Systembetreibers an die ZSVR übereinstimmen.
- kann im Falle einer Unterlassung mit bis zu 10.000€ pro Verstoß geahndet werden.

Sollten Sie Fragen zur Datenmeldung haben melden Sie sich gerne bei uns.



Reclay Group

Nachhaltigkeit braucht Vordenker

Reclay Systems GmbH

Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln

Telefon +49 221 580098-0

Telefax +49 221 580098-777

E-Mail vertrieb@reclay-group.com

www.reclay-group.com